

Hausordnung für das Kinderland der Genossenschaft Migros Aare

1. Gegenstand

- 1.1. Diese Hausordnung gilt für das Kinderland Westside, das von der Genossenschaft Migros Aare im [Erlebnis- und Einkaufs-Zentrum betrieben wird.
- 1.2. Die Bezugsperson akzeptiert mit Benutzung des Betreuungsangebotes des Kinderland die AGB sowie die Hausordnung des Kinderland.

2. Allgemeines

- 2.1. Das Kinderland ist ein nicht bewilligungspflichtiger Kinderhütendienst und keine beaufsichtigte Kindertagesstätte.
- 2.2. Das Kinderland bietet lediglich eine kurzfristige und unregelmässige Betreuung von Kindern während des Besuchs der Bezugsperson im Erlebnis- und Einkaufs-Zentrum Westside an.
- 2.3. Der Kinderhütendienst erfolgt ohne Voranmeldung. Es sind keine Reservationen möglich.
- 2.4. Die Gruppen werden zufällig zusammengestellt und sind nicht konstant.
- 2.5. Die Bezugsperson muss sich während der Betreuungszeit im Erlebnis- und Einkaufs-Zentrum Westside aufhalten und unter der angegebenen Telefonnummer erreichbar sein.

3. Öffnungszeiten

Montag – Donnerstag:	09.00 – 18.00 Uhr
Freitag:	09.00 – 19.00 Uhr
Samstag:	08.00 – 17.00 Uhr
Sonntag;	geschlossen

4. Aufenthaltsdauer

- 4.1. Die Nutzung des Kinderhorts ist nur für kurze, beschränkte Zeiträume möglich.
- 4.2. Die maximale tägliche Aufenthaltsdauer eines Kindes beträgt max. 2 Stunden pro Tag.
- 4.3. Die maximale Aufenthaltsdauer eines Kindes pro Woche beträgt max. 6h.
- 4.4. Das Kinderland kann in eigenem freiem Ermessen eine vorzeitige Abholung eines Kindes verlangen und die Bezugspersonen verbindlich zur frühzeitigen Abholung auffordern (z.B. bei Auftreten von Krankheitssymptomen, ungebührlichem Verhalten etc.)

5. Kosten und Zuschläge

- 5.1. Die Kosten für die Betreuung im Kinderland betragen CHF 4.- inkl. MwSt. pro angebrochene Stunde.
- 5.2. Verspätete Abholung: Wird ein Kind mit Ablauf der maximalen Betreuungszeit nicht oder erst nach Ende der Öffnungszeit abgeholt, ist durch die Bezugsperson eine Pauschale in Höhe von CHF 20.00 pro 15 Minuten Verspätung zu bezahlen. Die Kosten für alle zusätzlich anfallenden Massnahmen, wie z.B. Verständigung der Polizei, werden der Bezugsperson voll weiterverrechnet.
- 5.3. Suchdienst bei Dringlichkeit: Bei Problemen oder in Notfällen wird mit der Bezugsperson Kontakt aufgenommen. Falls die Bezugsperson nicht erreicht werden kann oder sich nicht innerhalb von spätestens 15 Minuten im Kinderland einfindet, verrechnet das Kinderland einen Zuschlag von CHF 25.00]
- 5.4. Die Kosten für die Kinderbetreuung und allfällige Zuschläge sind bei Abholung des Kindes in bar oder mittels den vom Kinderland akzeptierten Karten zu bezahlen].
- 5.5. Der Bezugsperson wird bei Erstanmeldung eine Kinderland-Karte vergeben, die auf die Bezugsperson lautet. Bei Verlust oder Vergessen der Kinderland-Karte wird ein Unkostenbeitrag von CHF 5.00 pro neu ausgestellte Karte verlangt.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1. Sofern einzelne Bestimmungen dieser Hausordnung ganz oder teilweise unwirksam sein sollten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen davon unberührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine Bestimmung ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für eventuelle Regelungslücken.
- 6.2. Die Genossenschaft Migros Aare behält sich die jederzeitige Änderung dieser Hausordnung vor.
- 6.3. Es gilt Schweizer Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bern.